

Verein für Leibesübungen  
Ostdorf von 1934 e.V.

## **Satzung**



# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2	Geschäftsjahr.....	3
§ 3	Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
§ 4	Vereinszweck .....	3
§ 5	Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Beiträge und Ordnungsgewalt des Vereins.....	5
§ 7	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	5
§ 8	Vereinsorgane.....	5
§ 9	Der Vorstand .....	6
§ 10	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	6
§ 11	Die Mitgliederversammlung .....	7
§ 12	Wahlen .....	8
§ 13	Abteilungen .....	8
§ 14	Kassenprüfer.....	8
§ 15	Ordnungen.....	8
§ 16	Maßregelungen.....	9
§ 17	Auflösung des Vereins .....	9
§ 18	Inkrafttreten der Satzung.....	9

# Satzung

## Verein für Leibesübungen

### Ostdorf von 1934 e.V.

---

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Verein für Leibesübungen Ostdorf von 1934 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen und hat seinen Sitz in Balingen-Ostdorf. Die Farben des Vereins sind goldgelb und kornblau.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

#### **§ 4 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Näheres regelt § 10.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,

*dies sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter,*

- b. außerordentlichen Mitgliedern,

*dies sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins,*

- c. Ehrenmitgliedern

*auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.*

## 1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes über die Aufnahme. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es verpflichtet sich die Satzung und Ordnung des Vereins und des WLSB sowie der Mitgliedsverbände des WLSB deren Sportarten im Verein betrieben werden, zu beachten.
3. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrungsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

## 2) Verlust der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

### a) Austritt (Kündigung),

Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand für Finanzen zu richten, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch deren Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

### b) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann auf Antrag, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
3. wegen unehrenhafter Handlung.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber einem geschäftsführenden Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist es einzuladen. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig und rechtskräftig.

Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Dem betroffenen Mitglied dürfen dann keine Nachteile im Verein entstehen. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes besteht für sie jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung nicht. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### c) Todesfall.

## **§ 6 Beiträge und Ordnungsgewalt des Vereins**

### **1) Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den laufenden Beiträgen sind die Mitglieder verpflichtet, auch außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu erbringen, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sein sollte.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

Die Höhe der Beiträge, einer eventuellen Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **2) Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

Gleiches gilt für Verfahren nach § 5 der Satzung.

Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB

## **§ 9 Der Vorstand**

### 1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem/den:

- Vorstand für Sport und Organisation und
- Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Vorstand für Finanzen
- Vorstand für Veranstaltungen
- Vorstand für Jugendangelegenheiten

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem/den:

- geschäftsführenden Vorstand
- Leitern der sporttreibenden Abteilungen und Stellvertretern
- Jugendsprecher

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorstand für Sport und Organisation, der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, dem Vorstand für Finanzen, der Vorstand für Veranstaltungen und der Vorstand für Jugendangelegenheiten. Jeweils 2 geschäftsführende Vorstände vertreten den Verein gerichtlich, als auch außergerichtlich.

a) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden von einem geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Er tritt regelmäßig zusammen oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

b) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von mindesten 2 geschäftsführenden Vorständen bei der folgenden Sitzung zu unterzeichnen ist.

c) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 trifft der Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
4. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden.
5. Vom Gesamtvorstand können Aufwendungen nach Ziffer 4 per Beschluss nur im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen festgesetzt werden.
6. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand für Sport und Organisation, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen zuvor durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Bericht des Vorstands für Sport und Organisation
  - Bericht des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
  - Kassenbericht durch den Vorstand für Finanzen
  - Bericht des Vorstands für Jugendangelegenheiten
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Berichte der Abteilungsleiter
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Neuwahlen
3. Anträge
  - a) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und einem geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Stunden vor Versammlungsbeginn vorliegen.
  - b) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Beschlüsse
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Als Versammlungsleiter kann nur ein Mitglied bestimmt werden.
  - c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von zwei geschäftsführenden Vorständen zu unterschreiben ist.

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

1. wenn es der Gesamtvorstand bestimmt
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie bei einem geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wechselweise werden gewählt:

a) in einem Jahr

- der Vorstand für Sport und Organisation
- der Vorstand für Veranstaltungen
- der Abteilungsleiter Handball und Stellvertreter
- der Abteilungsleiter Leichtathletik und Stellvertreter
- die Kassenprüfer

b) im darauf folgenden Jahr:

- der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- der Vorstand für Finanzen
- der Vorstand für Jugendangelegenheiten
- der Abteilungsleiter Turnen und Stellvertreter
- der Abteilungsleiter Freizeitsport und Stellvertreter

Neu gegründete Abteilungen werden entsprechend angegliedert. Bei Auflösung einer Abteilung wird dieser Modus ebenfalls beibehalten.

## **§ 13 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, hierzu sind die Leiter der Abteilungen berechtigt. Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch Ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei Unstimmigkeiten müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind, geben.



## § 16 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über eine verhängte Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt: „**Auflösung des Vereins**“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
  - a) wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei geschäftsführende Vorstände des Vereins die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, nach Abzug aller Verpflichtungen, an die Stadt Balingen zu Händen der Ortschaftsverwaltung Ostdorf. Das Vermögen soll zur Förderung des Sports innerhalb des Stadtteiles Balingen-Ostdorf verwendet werden.

## § 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 05.05.2017 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Ostdorf, den 23.07.2017